

deren Arzt, z. B. einen Gerichtsmediziner, notwendig. In diesen Fällen gelten die Grundsätze der AO vom 18. Dezember 1973 entsprechend.

Das trifft sinngemäß auch dann zu, wenn bei einem Verkehrsunfall in Ergänzung der zunächst ausgestellten ärztlichen Bescheinigung auf dem erwähnten Formblatt nach Anforderung durch die Justiz- und Sicherheitsorgane weitere Fragen von einem Arzt zu beantworten und konkrete Umstände zu bewerten sind.

### **Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Sicherheitsorganen und ärztlichen Gutachtern**

Für die Qualifizierung der Gutachter sollten sich die Bezirks- bzw. Kreisstellen der Unterstützung durch Gerichtsmediziner versichern, auch wenn die AO vom 18. Dezember 1973 deren Mitwirkung in Strafverfahren nicht betrifft. In der Praxis gibt es bereits gute und nützliche Kontakte zwischen den Instituten für gerichtliche Medizin, den Bezirksgutachtern und den Mitarbeitern der Justiz- und Sicherheitsorgane.

Schon seit längerer Zeit bestehen in vielen Bezirken

auch juristisch-medizinische Arbeitskreise. Ferner gibt es wertvolle Verbindungen zwischen Mitarbeitern der Justiz- und Sicherheitsorgane und Ärzten verschiedener Fachrichtungen, besonders mit solchen, die bereits als Gutachter für die Justiz- und Sicherheitsorgane tätig geworden sind. Diese Verbindungen, die der gegenseitigen fachlichen Information und dem Erfahrungsaustausch dienen, werden vor allem über die URANIA oder die Vereinigung der Juristen der DDR hergestellt. In all diese Formen der Zusammenarbeit sind nunmehr die neuen Gutachter, die unter Ausschöpfung der mit der AO vom 18. Dezember 1973 gegebenen Möglichkeiten gewonnen werden können, einzubeziehen.

Es ist m. E. auch an der Zeit, all diese in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern der Justiz- und Sicherheitsorgane und den Ärzten zu verallgemeinern und allgemeingültige Grundsätze der Zusammenarbeit zu bestimmen. Anregungen dazu hat auch die 4. Tagung der Gesellschaft für Gerichtliche Medizin gegeben./\*/

\*/ Vgl. dazu NJ 1973 S. 664 S; NJ 1974 S. 15 ff.

*Dr. RAINER KOSEWÄHR und Dr. ACHIM MARKO, wiss. Oberassistenten an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin*

## **Zur zivilrechtlichen Stellung der Bürger in den Versorgungsbeziehungen**

*(Schluß)\*/*

### **Konkrete zivilrechtliche Ausgestaltung des verfassungsmäßigen Rechts der Bürger auf Mitwirkung**

Die Feststellung, daß subjektive Rechte der Bürger nicht nur durch Rechtsverhältnisse, sondern auch unmittelbar durch Rechtsnormen begründet werden können, muß zu gesetzgeberischen Konsequenzen führen. Die wichtigste sehen wir darin, das verfassungsmäßige Recht der Bürger auf demokratische Mitwirkung und Mitgestaltung innerhalb der zivilrechtlichen subjektiven Rechte und Pflichten so auszugestalten, daß den Bürgern der Weg zur aktiven Mitgestaltung ihrer Versorgungsbeziehungen gewiesen wird. Durch eine solche zivilrechtliche Regelung kann die neue Stellung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft im allgemeinen und in den Versorgungsbeziehungen im besonderen sichtbar gemacht und zugleich ein wirksamer Beitrag zur Vervollkommnung der staatlichen Leitung und Planung auf dem Gebiet der Versorgungsbeziehungen geleistet werden.

Mit dieser These wenden wir uns gegen eine unter Vertretern der Zivilrechtswissenschaft in der Vergangenheit verbreitete Auffassung, nach der das künftige Zivilgesetzbuch das verfassungsmäßige Mitgestaltungsrecht zwar als allgemeines Mitwirkungsrecht begreifen und übernehmen müsse, jedoch seine konkrete Ausgestaltung nur bedingt Sache des Zivilrechts sei, da für den Bereich gesellschaftlicher Verhältnisse, der den Gegenstand des Zivilrechts bildet, angeblich nur die nicht zivilrechtlich institutionalisierbaren kollektiven Organisationsformen der Mitgestaltung, also HO-Beiräte, Verkaufstellausschüsse, Hausgemeinschaften usw., in Frage kämen./27/

Dieser Auffassung ist zunächst die Tatsache entgegenzuhalten, daß es in anderen Rechtszweigen bereits gelungen ist, das Grundrecht auf Mitwirkung konkret auszugestalten, ohne damit die Grenzen zum Staatsrecht

— wozu ja das Mitgestaltungsrecht als das zentrale Grundrecht in der sozialistischen Gesellschaft zählt — zu verwischen. Beispielsweise sind im Arbeitsrecht wichtige Mitwirkungsformen detailliert erfaßt worden: der sozialistische Wettbewerb, das Neuererwesen, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, die ständige Produktionsberatung u. a. m. Die im Verlauf der sozialistischen Rechtsentwicklung in der DDR neu entstandenen Rechtszweige zeichnen sich gerade dadurch aus — und haben sich z. T. auch dadurch vom Zivilrecht abgegrenzt —, daß in ihnen Regelungen staatsrechtlicher Natur, wie das Mitgestaltungsrecht, eine entscheidende Rolle spielen. Deshalb wird auch das neue sozialistische Zivilrecht nicht ohne eine konkrete Ausgestaltung des Mitgestaltungsrechts der Bürger in den Versorgungsbeziehungen auskommen können.

Wir sind auch der Ansicht, daß sich eine zivilrechtliche Regelung nicht auf die kollektiven Organisationsformen der Mitwirkung und Mitgestaltung beschränken sollte. Tatsache ist, daß auch dem einzelnen Bürger durch die Verfassung der Auftrag erteilt ist, das gesellschaftliche Leben mitzugestalten, und daß die Wahrnehmung subjektiver Rechte und Pflichten des Bürgers in den weitaus meisten Fällen zumindest objektiv über den einzelnen Konfliktfall hinaus im Sinne einer Mitgestaltung Bedeutung erlangt. Und schließlich ist zu berücksichtigen, daß auch die kollektiven Organisationsformen der Mitwirkung zum großen Teil auf der Grundlage subjektiver Rechte und Pflichten realisiert werden, also kollektive und individuelle Mitgestaltung einander bedingen./28/

Aus diesen Gründen kann es nur darum gehen, die Mitgestaltung als immanenten Bestandteil der subjektiven Rechte und Pflichten der einzelnen zivilrechtlichen Institutionen zu verankern. Auf diese Weise sollen die Bürger auf die grundlegenden Versorgungsaufgaben orientiert und ihre Mitwirkung an der Erfüllung dieser

\*/ Der erste Teil dieses Beitrags ist in NJ 1974 S. 287 ff. veröffentlicht.

/27/ Vgl. Lübchen, „Aufgaben und Gegenstand des künftigen ZGB“, NJ 1969 S. 547 ff. (552).

/29/ Um diese Auffassung zu überprüfen, haben wir Studenten beauftragt, die Einbeziehung der Bürger in die Lösung der Versorgungsaufgaben im Bereich des Einzelhandels zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Untersuchungen stützt den hier vorgetragenen Standpunkt.